

Hiermit setze ich die vorstehende Ordnung in Kraft. Sie gilt für die entsprechenden Gremien, die nach dem 30. Juni 2020 gewählt werden.

Die „Ordnung für die Pfarrgemeinderäte“, veröffentlicht in KA 129/2001 tritt mit der Neuwahl gemäß der Wahlordnung vom 25. März 2020 außer Kraft.

Dresden, den 25. März 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

43. Ordnung für die Wahl der Ortskirchenräte und die Bildung des Pfarreirats im Bistum Dresden-Meißen

Für das pastorale Leben in der Pfarrei tragen die Ortskirchenräte und der Pfarreirat im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit gemeinsam und in abgestimmter Weise Verantwortung. Im Regelfall werden in jeder Pfarrei innerhalb festgelegter Wahlbezirke Ortskirchenräte gewählt. Jeder Ortskirchenrat delegiert durch Wahl Mitglieder in den Pfarreirat. In Pfarreien, in denen es keine Ortskirchenräte gibt, wird gemäß der hier geregelten Bestimmungen für die Wahl der Ortskirchenräte der Pfarreirat direkt gewählt.

§ 1 Bildung von Wahlbezirken in einer Pfarrei

- (1) Der Wahlausschuss legt die Wahlbezirke fest. Die Wahlbezirke richten sich in der Regel nach den vor der Gründung der Pfarrei bestehenden Pfarreigrenzen der Vorgängerpfarreien.
- (2) Der Wahlausschuss kann abweichende Wahlbezirke festlegen. In diesen Fällen ist der Wahlvorstand dafür verantwortlich, eindeutige Abgrenzungen der Wahlbezirke festzulegen. Die Wahlbezirke sind zwei Monate vor dem Wahltermin zu bilden.
- (3) Die Wahlbezirke richten sich in der Regel nach dem Territorium der Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen bis zum 1. Dezember 2017. Abweichungen davon sind wenigstens zwei Monate vor dem Wahltermin entsprechend festzustellen.
- (4) Wenn es pastoral sinnvoll ist, können Wahlbezirke aufgrund des Beschlusses des Ortskirchenrates (bzw. des in der Übergangszeit seit der Neugründung der Pfarrei amtierenden Seelsorgerats) zusammengelegt werden. Der Beschluss bedarf der Bestätigung des Pfarrers. Im Konfliktfall entscheidet der Dekan bzw. sein Stellvertreter.

- (5) Wenn es pastoral sinnvoll ist, können neue Wahlbezirke gebildet werden. Das Vorgehen entspricht dem der Zusammenlegung von Wahlbezirken.

§ 2 Wahl durch die Glieder der Gemeinde

In jeden Ortskirchenrat sind mindestens 3 und maximal 10 Mitglieder zu wählen. Die zu wählende Zahl richtet sich nach der Größe der Gemeinde vor Ort:

bis 750 Katholiken/-innen: mindestens 3 und bis zu 6 Mitglieder,
bis 1500 Katholiken/-innen: mindestens 4 und bis zu 8 Mitglieder,
ab 1500 Katholiken/-innen: mindestens 5 und bis zu 10 Mitglieder.

Der Pfarrer entscheidet in Absprache mit dem amtierenden Pfarreirat⁵ am Ende der Amtsperiode, wie viele Mitglieder in die Ortskirchenräte gewählt werden. Die Wahl erfolgt in freier, geheimer und unmittelbarer Wahl.

§ 3 Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde⁶ nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Das Wahlrecht kann auch in einer Gemeinde ausgeübt werden, in welcher das Mitglied nicht seinen Hauptwohnsitz hat. Es nimmt dann nur dort sein Wahlrecht wahr. Wahlberechtigt sind auch Katholiken/-innen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sofern sie eine entsprechende Erklärung gegenüber der Pfarrei, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben, abgeben. Liegt der Hauptwohnsitz nicht im Bistum Dresden-Meißen, ist eine entsprechende Erklärung gegenüber der Pfarrei, in der sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, abzugeben. Es ist sicherzustellen, dass das Wahlrecht nicht mehrfach ausgeübt wird.

§ 4 Passives Wahlrecht

Wählbar ist jedes Mitglied der Gemeinde nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die/der nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

§ 5 Wahlausschuss

Drei Monate vor der Wahl werden zu deren Vorbereitung und Durchführung in den Wahlbezirken Wahlausschüsse durch den Pfarrer oder einer von ihm delegierten Person gebildet. Den Wahlausschüssen gehören an:

- a. der Pfarrer oder eine von ihm delegierte Person als Vorsitzende/-r;

⁵ Bei den Gremienwahlen im Jahr 2020 ist unter Pfarreirat auch der derzeitige Pfarrgemeinderat zu verstehen.

⁶ Erklärung zu § 3 und § 4: Der Begriff „Gemeinde“ ist pastoral zu verstehen. Demnach besitzen auch Personen, die den Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde der gleichen Pfarrei, einer anderen Pfarrei oder einem anderen Bistum haben, das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie eine entsprechende Erklärung gemäß § 3 abgeben.

- b. für jeden Ortskirchenrat⁷ der Pfarrei zwei von diesem gewählte Personen.

Der Wahlausschuss trägt für alle die Wahl vorbereitenden und durchführenden Maßnahmen Verantwortung. Wo es pastoral sinnvoll ist, kann für alle Wahlbezirke einer Pfarrei ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet werden. Diesem gehören an:

- a. der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person als Vorsitzende/-r;
- b. aus jedem Ortskirchenrat der Pfarrei zwei von diesem gewählte Personen.

§ 6 Aufstellung der Kandidaten/-innenliste

- (1) Innerhalb der Pfarrei ist der Wahltermin rechtzeitig bekannt zu machen. Acht Wochen vor der Wahl sind in den Wahlbezirken die Wahlberechtigten aufzufordern, Kandidaten/-innenvorschläge an den Wahlausschuss einzureichen. Bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin stellt der Wahlausschuss unter Beachtung der eingegangenen Vorschläge für den Wahlkreis bzw. die Wahlkreise Kandidaten/-innenlisten auf. Die Namen der Kandidaten/-innen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Lebensalters aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen ist zuvor durch den Wahlausschuss einzuholen und muss die Zustimmung zur Veröffentlichung enthalten.
- (2) Finden sich in einem Wahlbezirk nicht ausreichend Kandidaten/-innen gemäß § 2 für eine Wahl, so wird der Wahlbezirk aufgelöst und geht in einem benachbarten Wahlbezirk auf. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Pfarreirat.⁸
- (3) Die Kandidaten/-innenliste ist an wenigstens zwei Wochenenden vor der Wahl in geeigneter Weise in den Ortsgemeinden des Wahlbezirks zur Kenntnis zu geben. Alle Kandidaten/-innenlisten einer Pfarrei sind in diesem Zeitraum im zentralen Pfarrbüro oder an einem anderen geeigneten Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 7 Wahltermin

Der Zeitraum, in welchem die Wahl stattfindet, wird vom Ortsordinarius festgesetzt. Ort und Zeitdauer der Wahlhandlung werden vom Wahlausschuss festgelegt.

Wahlberechtigten, die zum festgelegten Zeitpunkt verhindert sind, ist in geeigneter Weise eine Wahlhandlung zu ermöglichen (z. B. Briefwahl).

⁷ Bei den Gremienwahlen im Jahr 2020 ist unter Ortskirchenrat auch der derzeitige Seelsorgerat zu verstehen. Wenn kein solcher besteht, ist unter Ortskirchenrat auch der derzeitige Pfarrgemeinderat zu verstehen.

⁸ Bei den Gremienwahlen im Jahr 2020 ist unter Pfarreirat auch der derzeitige Pfarrgemeinderat zu verstehen.

Einzelheiten dazu hat der Wahlausschuss festzulegen. Die Frist zur Briefwahl endet in jedem Fall mit Beginn der Auszählung im jeweiligen Wahlbezirk.

§ 8 Wahlverlauf

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl kann der Wahlausschuss Wahlhelfer/-innen berufen.
- (2) Für den Wahlbezirk ist eine Wähler/-innenliste zu erstellen. Die Namen der Wähler/-innen, die ihre Stimme abgegeben haben, sind zu registrieren.
- (3) Jede/-r Wähler/-in erhält einen Stimmzettel, auf dem die Namen aller Kandidaten/-innen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.
- (4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist auf dem Stimmzettel gut sichtbar anzugeben. Der Wähler/die Wählerin hat so viele Stimmen, wie es zu wählende Mitglieder gibt.
- (5) Die Stimmzettel sind unter Aufsicht des Wahlausschusses oder der Wahlhelfer/-innen in eine Wahlurne zu geben.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt öffentlich im jeweiligen Wahlkreis durch den Wahlausschuss unmittelbar nach Abschluss der Wahl.
- (2) Ungültig sind jene Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder zu wählen sind, auf denen Namen hinzugefügt wurden, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (3) Gewählt sind der Reihenfolge nach die Kandidaten/-innen, welche in dem jeweiligen Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die weiteren Kandidaten sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Nachfolgekandidaten. Über den Verlauf der Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmenauszählung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben, im Pfarrarchiv aufzubewahren und dem Bischöflichen Ordinariat zur Kenntnis zu geben.
- (4) Das Wahlergebnis ist in geeigneter Weise im Wahlbezirk und in der gesamten Pfarrei bekannt zu machen.

§ 10 Einspruchsrecht

- (1) Jede/-r Wahlberechtigte kann beim Wahlausschuss innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe gegen das Wahlergebnis unter Angabe von Gründen schriftlich Einspruch erheben.

- (2) Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Dekan zur endgültigen Entscheidung binnen 14 Tagen vorzulegen. Jeder Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Ergibt sich aus einem oder mehreren Einsprüchen die Notwendigkeit einer Neuwahl in einem oder mehreren Wahlbezirken, so ist dies zusammen mit einem möglichen neuen Wahltermin dem Ortsordinarius mitzuteilen, der diesen bestätigt.

§ 11 Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des Ortskirchenrates

Schon vor der konstituierenden Sitzung hat der Pfarrer die Möglichkeit, weitere Mitglieder in den Ortskirchenrat zu berufen.

Dies sind entsprechend § 4 (4) der Ordnung für den Ortskirchenrat und den Pfarreirat folgende Personen:

- a. Vertreter/-innen kirchlicher Orte mit Bezug zur jeweiligen Ortsgemeinde;
- b. Vertreter/-innen relevanter Gruppen der Pfarrei (z. B. Jugendliche, Senioren/-innen);

Eine Berufung nichtkatholischer Personen mit beratender Stimme ist möglich.

Diese berufenen Mitglieder sollten bei der konstituierenden Sitzung anwesend sein. Es ist darum sinnvoll, dass der Pfarrer die gewählten Mitglieder vor der konstituierenden Sitzung zu einer Beratung zusammenruft, um zu besprechen, welche Personen berufen werden sollen.

§ 12 Konstituierende Sitzung des Ortskirchenrates

Der Pfarrer beruft innerhalb von drei Monaten nach der Wahl die Ortskirchenräte zur konstituierenden Sitzung ein. In diesen Sitzungen erfolgt:

- a. ggf. die Benennung der vom Pfarrer in den Ortskirchenrat delegierten Person;
- b. die Beratung des Ortskirchenrates über mögliche Berufung weiterer Mitglieder;
- c. ggf. die Wahl der/des Vorsitzenden und seines/-r Stellvertreters/-in. Diese kann erst erfolgen, wenn den berufenen Mitgliedern die Teilnahme an der Sitzung ermöglicht worden ist. In gleicher Weise verhält es sich mit der Wahl der Vertreter/-innen in den Pfarreirat.

Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt der Pfarrer oder eine von ihm delegierte Person den Vorsitz.

§ 13 Wahl der/des Vorsitzenden des Ortskirchenrates und der Stellvertretung

Der Ortskirchenrat wählt aus den gewählten und berufenen Mitgliedern die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in geheimer Wahl mit einfacher

Stimmenmehrheit. Die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Ortskirchenrat im Anschluss in einem eigenen Wahlgang. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl zum/zur Vorsitzenden ist maximal zwei Wahlperioden in Folge möglich. Eine Entscheidung über Ausnahmen ist vom Dekan zu treffen.

§ 14 Wahl der Delegierten in den Pfarreirat

Aus den Ortskirchenräten werden von den gewählten und berufenen Mitgliedern die Delegierten für den Pfarreirat gewählt. Dies geschieht spätestens acht Wochen nach der Wahl des Ortskirchenrates in freier und geheimer Wahl. Dem Pfarreirat dürfen insgesamt 15 auf diese Weise delegierte Personen angehören. Der Pfarrer entscheidet in Absprache mit dem amtierenden Pfarreirat (bis 2020 Pfarrgemeinderat – vgl. Übergangsregelung) am Ende der Amtsperiode, wie viele Mitglieder aus den Ortskirchenräten in den Pfarreirat delegiert werden.

In der Regel wird von jedem Ortskirchenrat die gleiche Anzahl an Personen in den Pfarreirat delegiert. Scheidet ein delegiertes Mitglied aus dem Pfarreirat aus, delegiert der betreffende Ortskirchenrat ein neues Mitglied für den Pfarreirat.

§ 15 Direkte Wahl des Pfarreirates

In Pfarreien, in denen es keine Ortskirchenräte gibt, wird der Pfarreirat entsprechend der Bestimmungen zur Wahl des Ortskirchenrates direkt gewählt.

§ 16 Konstituierende Sitzung des Pfarreirates

Der Pfarrer beruft innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Ortskirchenräte die Delegierten zur konstituierenden Sitzung des Pfarreirates ein. In dieser Sitzung erfolgt:

- a. die Beratung des Pfarreirates über mögliche Berufung weiterer Mitglieder;
- b. ggf. die Wahl der/des Vorsitzenden und seines/-r Stellvertreters/-in. Diese kann erst erfolgen, wenn den berufenen Mitgliedern die Teilnahme an der Sitzung ermöglicht worden ist.

§ 17 Wahl der/des Vorsitzenden des Pfarreirates und der Stellvertretung

Der Pfarreirat wählt aus den gewählten und berufenen Mitgliedern die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Pfarreirat in einem eigenen Wahlgang. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die

Wahl zum/zur Vorsitzenden ist maximal zwei Wahlperioden in Folge möglich.

Hiermit setze ich die vorstehende Ordnung in Kraft. Sie gilt für die entsprechenden Gremien, die nach dem 30. Juni 2020 durchgeführt werden.

Die „Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Dresden-Meißen“, veröffentlicht im KA 128/2001, in der Fassung des KA 50/2014, wird zum 30. Juni 2020 außer Kraft gesetzt.

Dresden, den 25. März 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar